

Investition zu vereinbaren. Die Höhe der Zinsen richtet sich dabei nach der

- volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition,
- Höhe der Eigenmittelbeteiligung,
- Laufzeit des Kredites.

Für den Eigenmittelanteil und die Laufzeit des Kredites werden nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition differenzierte Anforderungen gestellt.

(5) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden für die einzelne Investition und unter der Voraussetzung, daß diese Investition im Plan enthalten ist.

(6) Beteiligen sich Genossenschaften an gemeinsamen Investitionen, die im Rahmen der Herausbildung und Festigung von Kooperationsbeziehungen zwischen den Kooperationspartnern vereinbart werden, können sie von der Bank zur Aufbringung ihres finanziellen Anteiles an der gemeinsamen Investition unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung Investitionskredite erhalten. Die Bedingungen für diesen Kredit richten sich nach der materiellen Investition, die gemeinsam durchgeführt und finanziert werden soll. Eine direkte Kreditgewährung zur Finanzierung gemeinsamer Investitionen an Kooperationsgemeinschaften, die ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen organisieren, ist nicht zulässig.

(7) BHG können Investitionskredite unter der Voraussetzung auf nehmen, daß die an der Investition beteiligten Genossenschaften durch Beschluß ihrer Mitgliederversammlung der Kreditaufnahme zugestimmt und die anteilige Haftung erklärt haben. Eine Kreditgewährung zur Finanzierung der Anteile einzelner Mitglieder ist möglich. Die Bedingungen richten sich nach der vorgesehenen Investition entsprechend den Festlegungen gemäß Abs. 6. Die von den BHG entgegengenommenen Spareinlagen dürfen nicht zur Finanzierung der Investition eingesetzt werden.

(8) Investitionskredite können auch für Abschlagzahlungen nach Einsatz eigener Mittel gewährt werden, wenn die Investitionen zu den Vorhaben gehören, für die Abschlagzahlungen zulässig sind bzw. die Genossenschaften als Investitionsauftragnehmer so abrechnen können. Voraussetzung für die Kreditgewährung zur Finanzierung von Abschlagzahlungen ist, daß die Kreditbedingungen eingehalten werden und vertragliche Vereinbarungen darüber zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bestehen.

§4

(I) Die Laufzeit der Kredite beginnt mit der ersten Kreditausreichung und ist unter Berücksichtigung der Kreditlaufzeiten so zu vereinbaren, daß die Genossenschaften zu einer hohen Akkumulation veranlaßt werden und nur solche Maßnahmen durchführen, die eine hohe Effektivität aufweisen. Als maximale Kreditlaufzeiten gelten

- für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (ohne Zukauf von Technik) einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlich genutzten Bodens sowie fischwirtschaftlich nutzbarer Binnengewässer und für den Aufbau agrochemischer Zentren

15 Jahre

- für industriemäßige Anlagen die zwischen dem der landwirtschaftlichen Produktion

Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarten Laufzeiten

- für Investitionen zur Konservierung und Lagerung sowie Be- und Verarbeitungskapazitäten der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft 10Jahre
- für Technik und übrige Investitionen 5Jahre

Für Investitionen, die die gesellschaftliche Entwicklung der LPG Typ I/II besonders fördern, kann die Kreditlaufzeit bis auf 10 Jahre erhöht werden.

(2) Die jährlich zu leistenden Kreditrückzahlungen sind vertraglich zu vereinbaren. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der volle Nutzeffekt eintreten soll (Anlaufzeit), können niedrigere Rückzahlungsraten vereinbart werden. Die Laufzeit des Kredites darf dadurch nicht verlängert werden. Das trifft auch dann zu, wenn die Bank in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine vertraglich vereinbarte Rückzahlungsrate ganz oder teilweise stundet.

(3) Die Verzinsung wird bei Zugrundelegung des Grundzinssatzes von 5 % in Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition, dem Einsatz eigener Mittel und der Kreditlaufzeit wie folgt gestaffelt:

**Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit — ohne Technik -**

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 10 % des vorgesehenen Investitionsaufwandes.

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)
	über 30% ab 10%

— Z i n s s a t z —

bis 7 Jahre	3,0% 3,5%
über 7 Jahre	
bis 15 Jahre	3,5% 4,0%

**Investitionen für industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion**

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 20 % des vorgesehenen Investitionsaufwandes.